



Fragen und Antworten

Ab wann wird die Schweiz den AIA über Kryptowerte nach dem globalen AIA-Standard der OECD umsetzen?

Die Schweiz wird den AIA über Kryptowerte frühestens ab 1. Januar 2027 umsetzen. Der Beschluss über den effektiven Zeitpunkt der Aktivierung der völkerrechtlichen Grundlage zur Umsetzung des AIA über Kryptowerte nach dem globalen AIA-Standard der OECD mit Partnerstaaten der Schweiz obliegt dem Parlament.

Welche völkerrechtlichen Pflichten nach der Multilateralen Vereinbarung vom 8. Juni 2023 der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte (AIA-Vereinbarung Kryptowerte) gelten für die Schweiz im Jahr 2026?

Die AIA-Vereinbarung Kryptowerte ist die völkerrechtliche Grundlage für die Umsetzung des AIA über Kryptowerte nach dem globalen AIA-Standard der OECD durch die Schweiz. Sie wurde von der Bundesversammlung in der Schlussabstimmung vom 26. September 2025 genehmigt. Die AIA-Vereinbarung Kryptowerte kann vom Bundesrat erst dann aktiviert, d.h. ratifiziert werden, wenn das Parlament die Partnerstaaten für diesen Informationsaustausch genehmigt hat. Bis dahin findet der völkerrechtliche Vertrag für die Schweiz keine Anwendung, d.h. im Jahr 2026 bestehen keine Pflichten für die Schweiz. Im Gegenzug wird auch die Schweiz in Bezug auf das Kalenderjahr 2026 keine Kryptowerte-Daten aus dem Ausland erhalten.

Welche Pflichten betreffend den AIA über Kryptowerte nach dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch über Steuersachen (AIAG) und der zugehörigen Verordnung (AIAV) bestehen im Jahr 2026?

Das AIAG und die AIAV regeln u.a. die Umsetzung des AIA über Kryptowerte nach der AIA-Vereinbarung Kryptowerte zwischen der Schweiz und einem Partnerstaat. Da der AIA über Kryptowerte frühestens per 1. Januar 2027 umgesetzt wird, finden die Bestimmungen des AIAG und der AIAV zum AIA über Kryptowerte im Jahr 2026 keine Anwendung.

Welche Auswirkungen hat die Verschiebung der Umsetzung des AIA über Kryptowerte auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten?

Die Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten betreffend den AIA über Kryptowerte gemäss dem AIAG und der AIAV finden im Jahr 2026 keine Anwendung. Meldende Anbieter von Kryptodienstleistern müssen im Jahr 2026 nach Schweizer Recht entsprechend keine Sorgfaltspflichten wahrnehmen.

Wann wird die Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zum AIA über Kryptowerte publiziert?

Die Wegleitung der ESTV zum AIA über Kryptowerte wird frühestens nach dem Beschluss über die Umsetzung dieses AIA veröffentlicht.

Können betroffene Anbieter die Selbstauskunft in eigenem Ermessen und gestützt auf eigene vertragliche Grundlagen per 1. Januar 2026 dahingehend anpassen, dass sie bereits den Anforderungen des Melderahmens für Kryptowerte der OECD entspricht und die Erhebung der für den AIA über Kryptowerte erforderlichen Informationen erlaubt?

Ja.



Treten die Änderungen betreffend AIA über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard; GMS) nach dem globalen AIA-Standard der OECD in der Schweiz wie geplant am 1. Januar 2026 in Kraft?

Ja. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit der Umsetzung der Änderung des GMS neu auch Regelungen eingeführt werden zum Umgang mit bestimmten E-Geld-Produkten und digitalen Zentralbankwährungen sowie eine Erweiterung des Ausdrucks «Finanzvermögen» um bestimmte Kryptowerte.